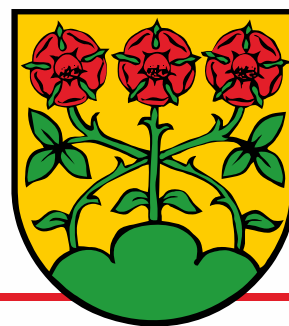


MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 52/53

Mittwoch, 23. Dezember 2020



www.eberdingen.de



Foto: Antoneff/Stock / Getty Images Plus

*„Ein unruhiges Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu,
's wird Zeit für etwas Besinnlichkeit und Ruh´.
Höchste Zeit, um Kraft zu tanken,
endlich Zeit aber auch zu danken –
all denen, die unterstützen und begleiten,
in diesen nicht immer einfachen Zeiten.
All denen wünsche ich zum Weihnachtsfeste
für Sie persönlich einfach nur das Allerbeste.“*

Im Namen der Gemeinde Eberdingen und des Gemeinderats wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie ein schönes, besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes Jahr 2021.

Ihr

Peter Schäfer
Bürgermeister



Foto: clipart

DIE WOCHE:

Aktuelles:

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)1 vom 30. November 2020 in der ab 16. Dezember 2020 gültigen Fassung (s. Amtliche Bekanntmachungen)
- Winter-Lockdown in Baden-Württemberg (s. Bürgerinformationen)
- Brennholzversteigerung im OT Hochdorf coronabedingt ab 18.01.2021 **ONLINE** (s. Seite 3)

Diese Ausgabe erscheint auch online

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt Eberdingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Peter Schäfer, 71735 Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de



Notdienste

Notrufe

Notruf Tel.	112
Feuernotruf Tel.	112
Polizeiposten Vaihingen/Enz Tel.	941-0

Ärztlicher Notfalldienst

Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg
Zuständig für Eberdingen (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)
Öffnungszeiten der Notfallpraxis:
Montag, Dienstag und Donnerstag: 18.00 - 22:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 - 24.00 Uhr
Freitag: 16:00 - 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: 07:00 - 22.00 Uhr
Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche.

Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg.
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit. Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

Tierärzte

- Heiligabend, 24.12. / Freitag, 25.12.**
TA Khelladi, 71665 Vaihingen/Enz, Tel. 07042/950248
Samstag, 26.12. / Sonntag, 27.12.
Dr. Birkle, 75433 Maulbronn, Tel. 07043/6204
Silvester, 31.12. / Neujahr, 01.01.
Dr. Schraishuhn, 75417 Mühlacker, Tel. 07041/6482
Samstag, 02.01. / Sonntag, 03.01.
Dr. Szemes, 75417 Mühlacker, Tel. 07041/77 37
Mittwoch, 06.01.
Dr. Strauch, 71665 Vaihingen/Enz, Tel. 07042/94240
Samstag, 09.01. / Sonntag, 10.01.
TA Khelladi, 71665 Vaihingen/Enz, Tel. 07042/950248

Sozialstation Vaihingen

Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 18900

- Ambulante Alten- und Krankenpflege**
Telefon 18900
Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege
Telefon 18900
Betreuungsgruppe für Demenzkranke
Anmeldung unter Tel. 18954
Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz
Montag, 04.01.2021 von 17.30 – 19.30 Uhr Betreutes Wohnen (Pulverturm).
Anmeldung erforderlich.
Beratungsbesuche und Pflegekurse
Telefon 18900

Wochenenddienst Sozialstation

Feiertags- und Sonntagsdienst vom 24.12.-27.12.2020
Eckstädt, Galina (Heiligabend und 1. Weihnachtsfeiertag)
Gayer, Marcus (2. Weihnachtsfeiertag und 27.12.)
Klein, Tanja (2. Weihnachtsfeiertag und 27.12.)
Roth, Angela (1. Weihnachtsfeiertag)
Körner, Ruth (Heiligabend und 1. Weihnachtsfeiertag)
Schlenker, Nicole (Heiligabend, 2. Weihnachtsfeiertag und 27.12.)
Feiertagsdienst: Silvester 2020 und Neujahr 2021
Klein, Tanja (beide Tage)
Maurer, Christa (beide Tage)
Schlenker, Nicole (beide Tage)
Samstag, 02.01. / Sonntag, 03.01.
Ebert, Kathrin / Maurer, Christa / Roth, Angela
Mittwoch, 06.01.
Häring, Jacqueline / Ebert, Kathrin / Roth, Angela
Samstag, 09.01. / Sonntag, 10.01.
Häring, Jacqueline / Körner, Ruth / Meier, Elisabeth
Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vereinzelt Pflegekräfte nicht benannt werden.

Freie Hebamme

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2
71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

Kath. Hauspflegewerk Schwieberdingen

Im Seelach 13, 71701 Schwieberdingen
Tel. und Fax (07150) 353212

DRK-Kreisverband Ludwigsburg

Mobil mit Vorwahl (07141) 19222
Ambulante Pflege (07141) 121111
Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: (07141) 121 235
Mobile Soziale Dienste (Fahrdienste für Behinderte – Nulltariffahrten) (07141) 120 222
Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239
Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239
Beratung bei Trennung und Scheidung Anmeldung unter Tel. (07141) 121-0
Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245
Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke (07141) 121231
Ausbildungen Erste Hilfe Anmeldung, Termine (07141) 121-0
oder unter www.drk-ludwigsburg.de Auskünfte (07141) 120245

Sozialverband VdK Nordwürttemberg

Kurfürstenstr. 9, 71636 Ludwigsburg, Tel. (07141) 9113500

Frauen für Frauen e.V.

Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg
Beratungen für Frauen in den Bereichen:
Krisen, Beziehungsprobleme, Trennung, sexuelle Gewalt, Essstörungen, Mobbing
Terminvereinbarung (07141) 220870
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443
Frauenhaus (07141) 901170
Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern
Wochenendnotruf LUNO (07141) 901170
Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen

Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg

Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg
Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen
und deren Angehörige Tel. (07141) 144 2029

Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.

Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496

Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung Landratsamt Ludwigsburg

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg
Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg
Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.
Tel.: 07141 144-5233

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333

montags bis samstags von 14.00 – 20.00 Uhr

Elterntelefon 0800/111 0 550

montags bis freitags 09.00 – 11.00 Uhr
dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

DemenzZentrum

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzerkrankungen, Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker, Tel. (07041) 814690

Bestattungswesen

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)

- 24.12.** Apotheke im Centrum, Illingen, Ortszentrum 3, Tel. 07042/2955
- 25.12.** Schloss-Apotheke, Hemmingen, Hauptstr. 9, Tel. 07150/916791
- Kloster Apotheke, Maulbronn, Klosterhof 36, Tel. 07043/2358
- Heckengäu Apotheke, Mönshheim, Pforzheimer Str. 2, Tel. 07044/9094880
- 26.12.** Stromberg-Apotheke, Sersheim, Am Markt 8, Tel. 07042/32211
- 27.12.** Uhland Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 86, Tel. 07041/7444
- 28.12.** Schloss-Apotheke, Vaihingen, Franckstr. 21, Tel. 07042/374090
- 29.12.** Stern-Apotheke, Otisheim, Bahnhofstr. 47, Tel. 07041/6110
- 30.12.** Apotheke am Bahnhof, Mühlacker, Bahnhofstr. 120, Tel. 07041/87030
- 31.12.** Apotheke im Centrum, Illingen, Ortszentrum 3, Tel. 07042/2955
- 01.01.** Central Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 42, Tel. 07041/8106946
- Park-Apotheke, Hemmingen, Münchinger Str. 10, Tel. 07150/959595
- 02.01.** Rathaus-Apotheke, 75428 Illingen, Seestr. 2, Tel. 07042/2918
- 03.01.** Herz-Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 32, Tel. 07041/817522
- 04.01.** Kloster-Apotheke, Horrheim, Klosterbergstr. 42, Tel. 07042/3058
- Rosen-Apotheke, Wiernsheim, Wurmberger Str. 13, Tel. 07044/5027
- 05.01.** Stadt-Apotheke, Maulbronn, Frankfurter Str. 30, Tel. 07043/900100
- 06.01.** Sonnen-Apotheke, Mühlacker-Enzberg, Kieselbronner Str. 14, Tel. 07041/6130
- 07.01.** Schloss Apotheke Vaisana, Vaihingen, Andreaestr. 16/1, Tel. 07042/3768100
- 08.01.** Apotheke am Bergle, Kleinglattbach, Schillerstr. 46, Tel. 07042/5063
- 09.01.** Uhland Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 86, Tel. 07041/7444
- 10.01.** Apotheke im Centrum, Illingen, Ortszentrum 3, Tel. 07042/2955
- 11.01.** Kloster Apotheke, Maulbronn, Klosterhof 36, Tel. 07043/2358
- Heckengäu Apotheke, Mönshheim, Pforzheimer Str. 2, Tel. 07044/9094880
- 12.01.** Stromberg-Apotheke, Sersheim, Am Markt 8, Tel. 07042/32211
- 13.01.** Sender Apotheke, Mühlacker, Hindenburgstr. 41, Tel. 07041/818030
- Schloss-Apotheke, Hemmingen, Hauptstr. 9, Tel. 07150/916791

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,

vor einem Jahr ahnten wir noch nicht, vor welche Herausforderungen uns das Jahr 2020 stellen würde. Als im Dezember 2019 die ersten Fälle in China auftraten, war alles noch ganz weit weg. Nach einer noch beherrschbaren Anzahl an infizierten Menschen bei uns im Land im Winter wuchsen die Fälle derer, die infiziert waren, und die Anzahl der Kontaktpersonen so rasch an, dass im Frühjahr ein Lockdown das Gebot der Stunde war. Und damit kamen zahlreiche Einschränkungen für uns alle, für Jung und Alt. Die Corona-Pandemie hat unser privates und berufliches Leben auf den Kopf gestellt. Nach vergleichsweise erfreulich niedrigen Infiziertenzahlen im Sommer stehen wir jetzt wieder dort, wo wir im Frühjahr waren. Mehr noch, die Lage ist besorgniserregend, zumal der Winter noch lange andauert. Auch wir haben in unserer Gemeinde immer noch eine beständig hohe Anzahl an infizierten Menschen. Deshalb müssen wir weiterhin diszipliniert und geduldig sein. Auch wenn herzliche Umarmungen und fröhliche

Erlebnisse derzeit nicht sein dürfen, können wir aufeinander Acht geben, indem wir die Regeln der Gesundheitsexperten beachten. Wenn Sie Menschen kennen, die sich wegen der Beschränkungen, gerade in der Weihnachtszeit, einsam fühlen, dann greifen Sie doch einfach zum Telefonhörer oder schreiben ein paar aufmunternde Zeilen. In einer überschaubar großen Gemeinde wie Eberdingen kennt man sich, an Solidarität sollte es nicht fehlen.

Der jetzige Lockdown verlangt uns wieder viel ab. Die gute Nachricht ist, dass wir selbst zur Besserung der Lage mit unserem Verhalten beitragen können. Mit der Zulassung des Impfstoffes ist weitere Hoffnung verbunden. Die Landkreisverwaltung arbeitet seit Wochen mit zahlreichen Partnern am Aufbau der Impfzentren in Ludwigsburg. Uns alle verbindet die Hoffnung, dass wir durch die zahlreichen Anstrengungen und Entbehrungen die Corona-Pandemie bewältigen können. Bleiben Sie optimistisch und gesund.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien, gerade in dieser besonderen Zeit, ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und zufriedenes neues Jahr 2021.

Ihr

Peter Schäfer
Bürgermeister

Spendenscheck für Liederkranz Eberdingen e.V.

Der Liederkranz Eberdingen e.V. konnte dieser Tage eine Spende der Netze BW in Höhe von 1.104,90 Euro in Anwesenheit von Bürgermeister Peter Schäfer entgegennehmen. Das Unternehmen hat dafür wieder seine Portokasse „geplündert“. Dahinter verbirgt sich eine 2018 gestartete Aktion der Netze BW, bei der Haushalte aufgerufen werden, den Stand des Stromzählers nicht mehr per Post, sondern mithilfe elektronischer Medien mitzuteilen.

„Unser Ziel ist es, mehr und mehr von der postalischen Datenübermittlung abzurücken“, erklärt Netze BW Kommunalberater Harald Müller „Darum bieten wir verschiedene zeitgemäße Wege an, um die Angaben ohne große Umstände übermitteln zu können.“ Als Anreiz spendet der Netzbetreiber pro Kommune das durch die Online-Mitteilungen des Stromverbrauchs jährlich eingesparte Porto an eine gemeinnützige Organisation vor Ort. „Eine Finanzspritze ist natürlich immer willkommen“, freut sich Siegfried Massier, stellvertretender Vorsitzender des gemeinnützigen Vereins.

„Besonders schön sei es, dass Bürgerinnen und Bürger von Eberdingen dazu beigetragen haben: Das ist für mich auch ein Zeichen guter Nachbarschaft.“

Bürgermeister Peter Schäfer bedankte sich deshalb bei allen Haushalten, die an der Aktion teilgenommen haben und ihre Zählerstände online gemeldet haben.



*v. l. n. r.: Siegfried Massier, stellvertretender Vorsitzender, Bürgermeister Peter Schäfer, Netze BW Kommunalberater Harald Müller
Foto: VKZ R. Küppers*

Informationen unter: www.netze-bw.de/Zaehler/Stromzaehler

Vorankündigung Brennholzversteigerung

Aufgrund der Corona-Pandemie findet der Brennholzverkauf der Gemeinde Eberdingen erstmals auf elektronischem Wege über unsere Gemeindehomepage statt.

Wir werden die Lagepläne, Loslisten der Flächenlose und Brennholz lang sowie das Formular zum Erwerb des Brennholzes auf unserer Homepage zur Verfügung stellen.

Ab dem **18. Januar 2021** starten wir mit dem Brennholzverkauf OT Hochdorf.

Die Zuteilung der Lose erfolgt nach dem „Windhundprinzip“, es zählt dabei der Eingang des vollständig ausgefüllten Formulars im E-Mail-Postfach holzverkauf@eberdingen.de.

Über den Start der Brennholzversteigerung im OT Eberdingen und OT Nussdorf werden wir sie gesondert informieren.

Bei Fragen dürfen Sie sich auch gerne an Frau Sabine Zorn

(Tel: 07042 7499-317) oder Frau Sheila Reiner (07042 799-308) wenden.

Alle Informationen können Sie auch auf unserer Gemeindehomepage nachlesen (www.eberdingen.de)

Bürgermeisteramt, Kämmerei- und Personalamt





Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)1

Vom 30. November 2020

(in der ab 16. Dezember 2020 gültigen Fassung)

1 Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 15. Dezember 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>).

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele,

befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

§ 1

Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

Bis einschließlich 10. Januar 2021 gehen die §§ 1b bis 1h den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

§ 1b

Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Ansammlungen und Veranstaltungen

- (1) Abweichend von § 9 Absatz 1 sind Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen ausschließlich im nicht-öffentlichen Raum erlaubt. Davon ausgenommen ist Sport und Bewegung im Freien mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:
 1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, sowie im Sinne des § 11 zulässige Nominierungsveranstaltungen und für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen,

2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
4. im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 4,
6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden und
7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 1c

Ausgangsbeschränkungen

- (1) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
 1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10, soweit diese nicht nach § 1b Absatz 2 untersagt sind,
 3. Versammlungen im Sinne des § 11,
 4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
 5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne des § 1d untersagt ist,
 7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen, soweit diese nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1b Absatz 1 zulässig sind,
 8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 12. Besuch von Einrichtungen nach § 1f zum Zweck der Teilnahme an der Notbetreuung,
 13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, soweit nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
 14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 4,
 15. Sport und Bewegung im Freien ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,
 16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen und
 17. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
- (2) In der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
 1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 3. Versammlungen im Sinne des § 11,
 4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
 5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
 6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,



7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
11. in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 der Besuch von Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen, soweit diese nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1b Absatz 1 zulässig sind und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

§ 1d

Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 2 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:
 1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
 2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im
 3. Sinne von Nummer 3 sowie gastgewerbliche Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
 4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich für den Reha-Sport, Spitzen- oder Profisport erfolgt und
 5. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und medizinischer Fußpflege.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.

- (2) Der Betrieb von Sonnenstudios sowie Hundesalons-, Hundefriseuren und ähnlichen Einrichtungen der Tierpflege wird untersagt.
- (3) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:
 1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
 2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
 3. Ausgabestellen der Tafeln,
 4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
 5. Tankstellen,
 6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
 7. Reinigungen und Waschsaloons,
 8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte,
 10. der Großhandel,
 11. der Verkauf von Weihnachtsbäumen und
 12. Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Einrichtung eines Abholservice ist den in Satz 2 genannten Betrieben untersagt; die Lieferung von Waren bleibt zulässig. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. § 13 Absatz 3 bleibt unberührt.

- (4) Baumärkte, Verkaufsstätten für Baustoffe und Gartenbaubedarf sowie Verkaufsstätten des Landhandels werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Zulässig sind ausschließlich Lieferdienste, einschließlich solcher des Online-Handels, sowie der Verkauf von Weihnachtsbäumen an Privatkunden, sofern dieser nicht in geschlossenen Räumen stattfindet. Zulässig ist ferner die Einrichtung eines Abholservice für gewerbliche Kunden und Landwirte, sofern für deren ausgeübte Tätigkeit erforderlich.
- (5) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.
- (6) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.
- (7) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.

§ 1e

Alkohol- und Pyrotechnikverbot

- (1) Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist im öffentlichen Raum verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.
- (2) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist im öffentlichen Raum verboten.

§ 1f

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 10. Januar 2021 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
 2. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, Lernen, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern und soweit dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.



- (3) An die Stelle des Präsenzunterrichts tritt der Fernunterricht ausschließlich für Schülerinnen und Schüler
1. der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 2. der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen
 3. der Klassenstufe 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
 4. der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
 5. der Abschluss- und Prüfungsklassen der beruflichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums und des Sozialministeriums. Klassen der einjährigen Berufsschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales sowie Klassen der berufsvorbereitenden Bildungsgänge gelten nicht als Abschlussklassen.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, den Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegesofern sie berechtigt sind, an der Notbetreuung teilzunehmen. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,
1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
 2. deren Erziehungsberechtigte beide
 - a) in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich und
 - b) durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind,
 3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.
- Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigter steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Nummer 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.
- (5) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.
- (7) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- (8) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in den Fällen von Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1g

Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt. Die Besucher haben während der Veranstaltung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Vorgaben des § 6 sind hierbei einzuhalten.

§ 1h

Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

- (1) Der Besuch in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.
- (2) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten, hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Darüber hinaus ist das Personal zwei Mal pro Woche durch die Einrichtungen oder den Pflegedienst mit einem Antigentest zu testen.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
 2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Ladengeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
 5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
 6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist,
 7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,



8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten und
 9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,
 4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
 5. beim Konsum von Lebensmitteln,
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,
 8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
 10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,



4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9 Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

- (1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet
1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
 2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts sowie Verwandten in gerader Linie, jeweils einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,
 3. in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 alternativ zu Nummer 2 mit Angehörigen des eigenen Haushalts und vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Als engster Familienkreis gelten Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige. In privaten Härtefällen darf eine der in Satz 1 genannten vier Personen von außerhalb des engsten Familienkreises stammen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10 Sonstige Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

- (5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb von Clubs und Diskotheken wird für den Publikumsverkehr untersagt.
- (2) Ferner wird der Betrieb folgender Einrichtungen für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
 2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
 3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
 4. Messen und Ausstellungen,
 5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen,
 6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
 7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,



8. Saunen,
 9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
 10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
 11. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind und
 12. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (3) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:
1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
 2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
 3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche. Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.
- (4) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademielleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,

7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
10. Beherbergungsbetriebe,
11. Kongresse und
12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt

wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

- (1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 bis 3 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinoszum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,



4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilha- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
 4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
 5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1b Absatz 1 im öffentlichen Raum an einer Ansammlung oder an einer privaten Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
2. entgegen § 1b Absatz 2 eine sonstige Veranstaltung abhält,
3. entgegen § 1c Absatz 1 oder 2 sich außerhalb der Wohnung aufhält,
4. entgegen § 1d Absätze 1 bis 6 eine Einrichtung betreibt,
5. entgegen § 1d Absatz 7 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsaaktionen durchführt,
6. entgegen § 1e Absatz 1 Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
7. entgegen § 1e Absatz 2 pyrotechnische Gegenstände im öffentlichen Raum abbrennt,
8. entgegen § 1h Absatz 1 keinen Atemschutz trägt,
9. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
10. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
11. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,



- 12. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
- 13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
- 14. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
- 15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
- 16. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
- 17. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
- 18. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
- 19. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

(3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Januars 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

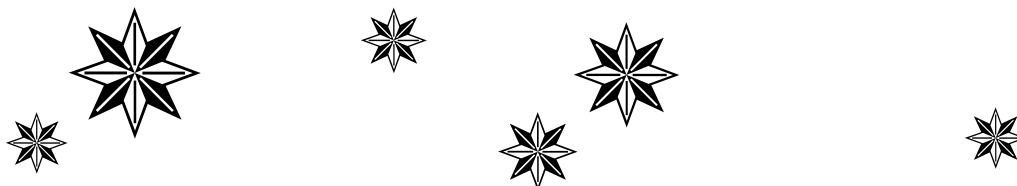
Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann / Strobl / Sitzmann / Dr. Eisenmann / Bauer / Untersteller / Dr. Hoffmeister-Kraut / Lucha / Hauk / Wolf / Hermann / Erler

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.



Bürgerinformationen

Winter-Lockdown in Baden-Württemberg vom 16. Dezember bis 10. Januar

Stand: 15.12.2020



Kontaktbeschränkungen

Maximal **fünf** Personen aus bis zu **zwei** Haushalten. Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden bei der Personenanzahl nicht mitgezählt.



Ausgangsbeschränkungen

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist nur aus **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

Bei Nacht (20 Uhr bis 5 Uhr):

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Bei Tag (5 Uhr bis 20 Uhr) zusätzlich:

- Besuch der Notbetreuung in Schulen und Kitas.
- Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person.
- Erledigung von Einkäufen.
- Wahrnehmung von Dienstleistungen.



Weihnachten

Ausnahmeregelung vom **24. bis 26. Dezember:**

- **Ein** Haushalt plus weitere **vier** über den eigenen Hausstand hinausgehende Personen aus dem engsten Familienkreis. In privaten Härtefällen darf eine der vier Personen von außerhalb des engsten Familienkreises stammen. Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.
- Besuch von privaten Veranstaltungen auch nach 20 Uhr möglich.



Silvester & Neujahr

Keine Ausnahme der Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen!

- Verkauf von **Pyrotechnik** verboten.
- Ansammlungen und Zünden von Pyrotechnik im **öffentlichen Raum** verboten.



Arbeiten

- **Home Office**, sofern möglich.
- **Betriebsferien** vom 16. Dezember bis 10. Januar, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes, sofern notwendig.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.



Bildung & Betreuung

- **Schulen und Kitas** schließen.
- **Notbetreuungen** werden eingerichtet. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Fernunterricht für Schüler*innen der Abschlussklassen.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen ab dem 16. Dezember.
- Fahr-, Flug- und Bootsschulen unter Hygieneauflagen geöffnet.



Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Besuche von und zu Verwandten.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Keine Ausnahmen an Weihnachten!

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Stand: 15.12.2020

Winter-Lockdown in Baden-Württemberg vom 16. Dezember bis 10. Januar



Einzelhandel

Der Einzelhandel schließt vom **16. Dezember bis 10. Januar**.

Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemarkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädeschuhtechnik
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalo
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Verkauf von Weihnachtsbäumen im Freien
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Eine vollständige Liste finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](http://Baden-Wuerttemberg.de).

Besonderheiten:

- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Lieferdienste** anbieten. Abholangebote sind nicht gestattet.
- **Baumärkte** und Verkaufsstätten für Baustoffe und Gartenbedarf schließen für den Publikumsverkehr, können jedoch für gewerbliche Kunden und Landwirt*innen einen Abholservice einrichten.
- **Handwerksbetriebe**, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, dürfen weiterhin arbeiten.
- Geschäfte mit **Mischsortiment** dürfen alle Waren verkaufen, wenn die Produkte für den täglichen Bedarf überwiegen. Sollte das Sortiment der verbotenen Artikel überwiegen, darf das Geschäft mit einer räumlichen Abtrennung lediglich die Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen.

Regelung für offene Geschäfte:

- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in.
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche.
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel).
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs, Kneipen aller Art **bleiben geschlossen**.

- Ausnahme für Speisen zur Abholung (bis 20 Uhr) oder Lieferung.
- Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum **verboten**.



Veranstaltungen

Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind **verboten**.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung.
- Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten*innen und Besucher*innen.
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen.



Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](http://Baden-Wuerttemberg.de)

Stand: 15.12.2020

Winter-Lockdown in Baden-Württemberg vom 16. Dezember bis 10. Januar



Dienstleistungen

Geschlossen:

- ✗ Friseurbetriebe
- ✗ Hundesalons und ähnliche Einrichtungen
- ✗ Kosmetikstudios
- ✗ Kosmetische Fußpflegesalons
- ✗ Massage- und Wellnessbetriebe
- ✗ Nagelstudios
- ✗ Piercingstudios
- ✗ Prostitutionsgewerbe
- ✗ Sonnenstudios
- ✗ Tattoostudios

Geöffnet sind medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch ohne Rezept) in den Bereichen:

- ✓ Ergotherapie
- ✓ Fußpflege/Podologie
- ✓ Logopädie
- ✓ Nagelpflege
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Rehasport



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer.
- Kein Gemeindegesang.



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✗ Ateliers (Publikumsverkehr)
- ✗ Ausflugsschiffe
- ✗ Bibliotheken und Archive
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✗ Kinos und Autokinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Museen und Ausstellungen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen
- ✗ Theater
- ✗ Tierparks
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Wettannahmestellen
- ✗ Zirkusse
- ✗ Zoologische und botanische Gärten

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren



Sport

Sport entweder **alleine**, **zu zweit** oder **mit Angehörigen des eigenen Haushalts** im öffentlichen Raum sowie auf öffentlichen oder privaten weitläufigen Sportanlagen oder -stätten im Freien erlaubt. Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✗ Fitnessstudios aller Art
- ✗ Schwimm- und Saunabäder
- ✗ Tanz- und Ballettschulen
- ✗ Thermen und Saunen
- ✗ Vereinssportstätten
- ✗ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✗ Yogastudios

Weitläufige Anlagen im Freien **geöffnet**:

- ✓ Golfplätze
- ✓ Hundesportplätze
- ✓ Reitanlagen
- ✓ Tennisplätze

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Alltagsmaske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften



Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](http://Baden-Wuerttemberg.de)



Altersjubilare

Wir gratulieren recht herzlich



im OT Eberdingen am
06.01. zum 90. Geburtstag, Andreas Stoll, Bohmreute 3

im OT Hochdorf/Enz am
27.12. zum 80. Geburtstag, Manfred Ansel, Baumgartenstr. 16
29.12. zum 85. Geburtstag, Eberhard Ansel, Pfarrgasse 6
03.01. zum 75. Geburtstag, Wenzel Pubrl, August-Lämmle-Str. 25

im Ortsteil Nussdorf am

25.12. zum 80. Geburtstag, Heinrich Küster, Vaihinger Str. 13
29.12. zum 80. Geburtstag, Albert Kühnle, Scheffelstr. 37
30.12. zum 80. Geburtstag, Gerhard Herbst, Sorgenmühle 13
08.01. zum 80. Geburtstag, Rolf Pflüger, Kernerstr. 15

Wir wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.
Bürgermeister Peter Schäfer

Sollten Sie keine Veröffentlichung wünschen, melden Sie sich bitte beim Einwohnermeldeamt oder in den Verwaltungsaußenstellen.

Bürgermeisteramt

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung

Telefonische Terminvereinbarung:

Montag - Freitag 8:30 - 11:30 Uhr
Montagnachmittag 16:00 - 18:30 Uhr
Die Verwaltungsstelle Hochdorf/Enz und Nussdorf sind dienstags und donnerstags geschlossen.

Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Andrea Wenninger, unter Tel. 07042/7990. Sie erhalten einen schnellstmöglichen Besprechungstermin.

Öffnungszeiten Keltenmuseum Hochdorf/Enz



Bis auf Weiteres geschlossen

Dienstag bis Freitag
je einschließlich 9:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr
Samstag, sonn- und feiertags
durchgehend von 10:00 bis 17:00 Uhr
Das Museum ist montags geschlossen.

Öffnungszeiten der Ortsbüchereien

Bis voraussichtlich 10.01.2021 geschlossen

Eberdingen

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 19:00 Uhr

Hochdorf/Enz

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 11:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

Nussdorf

dienstags 15:00 - 18:00 Uhr
mittwochs 11:00 - 12:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Jedoch sind einige **Regelungen** notwendig geworden, um die erforderlichen Abstands- und Hygienevorschriften umsetzen zu können:

- Es dürfen sich max. 3 Besucher gleichzeitig in der Bücherei aufhalten
- Medien dürfen nur ausgeliehen oder zurückgegeben werden. Der Aufenthalt sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Das weitere Verweilen in der Bücherei ist nicht erlaubt

- Es ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten
- Kinder unter 6 Jahren haben keinen Zutritt
- Kinder zwischen 6 und 10 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt
- Besuchern/-innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- Das bereitgestellte Handdesinfektionsmittel ist vor Betreten der Bücherei zu verwenden

Feuerwehr Eberdingen

www.ffw-eberdingen.de



Weihnachtsgrüße



Plakat: FW Eberdingen

Müllabfuhr

Montag	28.12	Biogut + Rund + Restmüll 4-Rad
Montag	04.01.	Restmüll + Restmüll 4-Rad
Montag	11.01.	Biomüll + Restmüll 4-Rad
Donnerstag	14.01.	Flach 4-Rad



Wertstoffhöfe bleiben offen – Warenwandel geschlossen

Aufgrund des aktuellen Lockdowns wird das Gebrauchtwaren-Kaufhaus WARENWANDEL im Tammerfeld sowie das AVL-ServiceCenter für den Publikumsverkehr ab Mittwoch, 16. Dezember geschlossen. Die Wertstoffhöfe bleiben unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln geöffnet. Die Wertstoffhöfe werden weiterhin zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet sein. Die AVL bittet darum, nur in dringenden Fällen die Wertstoffhöfe zu besuchen. Gut erhaltene, verkaufsfähige Gegenstände können weiterhin auf den folgenden Wertstoffhöfen abgegeben werden: Wertstoffhof NECKARTAL in Ludwigsburg-Neckarweiningen, Wertstoffhof BOTTWARTAL in Steinheim und Wertstoffhof WASSERTURM in Kornwestheim. Das AVL-ServiceCenter wird für den Publikumsverkehr ebenfalls geschlossen. Dies ist eine Vorsichtsmaßnahme, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden zu schützen. Das AVL-ServiceCenter ist weiterhin telefonisch von Montag bis Freitag erreichbar unter der Telefonnummer 07141 / 144 2828 (Mo. + Di., 7.30 - 17 Uhr, Mi. + Fr., 7.30 - 16 Uhr, Do., 7.30 - 18 Uhr) sowie per E-Mail unter servicecenter@avl-lb.de. Viele Anliegen können auch online auf der AVL-Internetseite www.avl-lb.de erledigt werden. Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe über Weihnachten und den Jahreswechsel:

Ganztägig geschlossen bleiben die Wertstoffhöfe am 24., 25. und 26. sowie am 31. Dezember, an Neujahr und am 2. Januar 2021. Dies gilt auch für den Wertstoffhof BURGHOF Plus bei Vaihingen/Enz-Horrheim. Der Bauwertstoffhof AM FROSCHGRABEN bei Schwieberdingen ist vom 23. Dezember 2020 bis zum 8. Januar 2021 geschlossen. Die Deponien der AVL sind vom 23. Dezember 2020 bis zum 8. Januar 2021 geschlossen.



Öffnungszeiten und Telefonnummern

Gemeindeverwaltung

Internet: www.eberdingen.de
E-Mail: buergermeisteramt@eberdingen.de

Zentralverwaltung

Rathaus Eberdingen

Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-

Montag - Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr

Durchwahl
Bürgermeister 799-401
Sekretariat 799-402
Fax 799-466

Bauamt

Amtsleiter 799-306
Stellv. Amtsleiterin 799-307
Fax 799-477

Kämmerei und Personalamt

Amtsleiter 799-315
Sekretariat 799-316
Liegenschaften, KAG-Beiträge 799-317
Steueramt (Wasserzins, Grundsteuer,
Gewerbsteuer, Hundesteuer, stellv. Kasse) 799-309
Kasse 799-311
Fax 799-488

Ordnungs- und Sozialamt

Amtsleiter 799-304
Sekretariat (KiGa-Gebühren, Ferienbetreuung,
Verlässliche Grundschule) 799-302
Hallenbelegung, Ortseingangstafeln 799-204
Gemeindenvollzugsbediensteter 799-205
Fax 799-499
Einwohnermeldeamt (Ausweise,
Fundsachen, Gewerbebean-/abmeldungen) 799-203
Standesamt, Friedhof 799-202
Fax 799-455

Gemeindebauhof

Fax 819-9898
Wassermeister 819-9907
stv. Wassermeister 0171 9506490
0171 9506518

Freibad und Kiosk bleiben im Jahr 2020 geschlossen

Verwaltungsaußenstellen:

Hochdorf/Enz 7095
Fax 817427

Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-

Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr

Nussdorf 98081
Fax 815463

Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-

Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr

Keltemuseum Hochdorf/Enz 78911
Fax 370744

Öffnungszeiten:

Di. - Fr. 9.30 - 12 Uhr + 13.30 - 17 Uhr
Sa., So. u. Feiertag durchgehend von 10 - 17 Uhr
Mo. geschlossen

Ortsbücherei

Eberdingen 799208
Öffnungszeiten:
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr u. Do. 16.00 - 19.00 Uhr

Tel. 7990

Hochdorf/Enz

Öffnungszeiten:
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr
Do. 11.00 - 12.00 Uhr u. 15.00 - 18.00 Uhr

Nussdorf

Öffnungszeiten:
Di. 15.00 - 18.00 Uhr
Mi. 11.00 - 12.00 Uhr
Do. 16.00 - 18.00 Uhr

Kindergärten

Eberdingen Arche Noah 7050
Hochdorf/Enz/Regenbogen 77145
Hochdorf/Enz/Schillerschule 871417
Hochdorf/Enz/Waldzwerge 8132164
Nussdorf/Blumenstraße 818350
Nussdorf/Reischachstraße 5608

Grundschule Eberdingen

Schillerschule Hochdorf (Stammschule) 8714-0
Fax 871422
Internet: www.schule-eberdingen.de
E-Mail: sekretariat@schule-eberdingen.de
Karl-Ehmann-Schule Nußdorf (Außenstelle) 97050-0
Fax 9705022

Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

Hochdorf 871421
Öffnungszeiten: 11.15 - 17.00 Uhr

Nussdorf 9705020
Öffnungszeiten: 11.30 - 17.00 Uhr

Forstdienststelle

07152 52488
im Forstrevier Heimerdingen Steffen Frank
(Steffen.Frank@Landkreis-Ludwigsburg.de)

Postagentur Eberdingen, Filiale 603

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch - Freitag 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag 12.00 - 13.00 Uhr

Postagentur Hochdorf/Enz, Filiale 602

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 14.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr
17.30 - 19.00 Uhr
Samstag 9.30 - 11.30 Uhr

AVL ServiceCenter

Telefon 07141 1442828
Fax 07141 1442829
servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de

Wertstoffhof BURGHOF Plus

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 07:45 - 11:45 u.
12:45 - 15:45 Uhr
Samstag 09:00 - 13:00 Uhr

Kehrbezirke für die Kaminreinigung

OT Eberdingen und Nussdorf
Bezirksschornsteinfegermeister
Michael Hrdina, Vaihingen-Riet 07042 940624

OT Hochdorf/Enz
Bezirksschornsteinfegermeister
Stephan Müller, Korntal-Münchingen 0711 8386410

Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen

Ministerium für Soziales und Integration

**Baden-Württemberg**

Aufruf an freiwillige Helferinnen und Helfer zur Mitarbeit in den Corona-Impfzentren des Landes

Gesundheitsminister Manne Lucha: Die anstehende Impfung ist eine Herkulesaufgabe, bei der wir jede Unterstützung gut gebrauchen können“

Das Land Baden-Württemberg setzt große Hoffnungen auf eine wirksame Impfung gegen Corona. „Die geplante Impfung von vielen Millionen Baden-Württembergerinnen und Baden-Württembergern ist eine Herkulesaufgabe, die alle unterstützenden Hände braucht. Wir freuen uns daher sehr, dass schon so viele Menschen ihre Bereitschaft signalisiert haben, dass sie helfen wollen“, sagte Gesundheitsminister Manne Lucha am Montag (14. Dezember) in Stuttgart. Das Land sucht für diese große Aufgabe freiwillige Helferinnen und Helfer.

Bis spätestens Anfang Januar soll ein erster Impfstoff gegen SARS-CoV-2 zur Verfügung stehen. „Wir bereiten uns gerade mit Hochdruck darauf vor, unverzüglich mit der freiwilligen Schutzimpfung zu starten, sobald der erste Impfstoff zur Verfügung steht. Das heißt auch, dass wir viel Personal anwerben müssen“, so der Gesundheitsminister weiter.

Die Impfstrategie des Landes sieht für eine rasche Impfung der Bürgerinnen und Bürger insgesamt 59 Impfzentren sowie unterstützende Mobile Impfteams vor, damit rasch eine hohe Anzahl von Menschen eingepflicht werden kann.

Ab 15. Dezember werden zunächst neun Zentrale Impfzentren des Landes (ZIZ) in den Universitätsstädten Ulm, Tübingen, Heidelberg und Freiburg sowie zusätzlich in Stuttgart, Karlsruhe, Offenburg und Rot am See eingerichtet. Ab 15. Januar 2021 folgen weitere 50 Kreisimpfzentren (KIZ). Zusätzlich werden Mobile Impfteams (MIT) eingerichtet, die zunächst den Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen einen Zugang zum Impfstoff ermöglichen. Für den Einsatz in den Impfzentren sucht das Land freiwillige Helferinnen und Helfer, die eine Bezahlung erhalten. **Wer kann sich als freiwilliger Helfer melden?**

- Medizinisches Fachpersonal: Pflegekräfte, Medizinisch-Technische Assistenten, Apotheker/Pharmazeutisch-Technische Assistenten, Rettungssanitäter, Notfallsanitäter, Medizinstudierende ab dem 7. Semester oder im Praktischen Jahr.
- Personen für Verwaltungsaufgaben, Begleitung zum Impfbereich, Unterstützung der Abläufe an der Anmeldung und bei der Dokumentation.

Ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Mitarbeit in den Impfzentren des Landes und den gewünschten Standort können Freiwillige direkt bei den jeweils für ihre Region zuständigen Regierungspräsidenten erklären:

ImpfhilfeBW@rpk.bwl.de (Regierungspräsidium Karlsruhe)
ImpfhilfeBW@rpf.bwl.de (Regierungspräsidium Freiburg)
ImpfhilfeBW@rps.bwl.de (Regierungspräsidium Stuttgart)
ImpfhilfeBW@rpt.bwl.de (Regierungspräsidium Tübingen)

Achtung: Zu verwenden ist dafür die auf den jeweiligen Internetseiten der Regierungspräsidenten unter

„Aktuelles“ eingestellte Einwilligungserklärung:

Regierungspräsidium Stuttgart: www.rp-stuttgart.de
Regierungspräsidium Karlsruhe: www.rp-karlsruhe.de
Regierungspräsidium Tübingen: www.rp-tuebingen.de
Regierungspräsidium Freiburg: www.rp-freiburg.de

Der Impfbetrieb soll in der Regel von 7 bis 21 Uhr in zwei Schichten an sieben Tagen pro Woche durchgeführt werden. Die Betriebszeiten der mobilen Teams werden bedarfsgerecht geregelt. Die nähere vertragliche Ausgestaltung obliegt dem Betreiber des jeweiligen Impfzentrums. Die Verantwortlichen nehmen je nach Bedarf Kontakt zu angemeldeten Freiwilligen auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Diese können selbst

entscheiden, an welchem Standort und in welchem Umfang sie eingesetzt werden möchten. Selbstverständlich können sie ihre Bereitschaft auch widerrufen.

Das Gesundheitsministerium dankt den Freiwilligen bereits jetzt im Namen aller, die in dieser Situation Verantwortung tragen, herzlich für die großartige Unterstützung.

Die Standorte der Impfzentren und vieles mehr erfahren Sie aus dem FAQ- Katalog „Impfzentren“. Ärztinnen und Ärzte können sich unter dem folgenden Link melden:

<https://www.kvbawue.de/kvbaw/aktuelles/news-artikel/news/auf-ruf-zur-mitwirkung-als-arzt-oder-medizinpersonal-in-den-corona-impfzentren-des-landes/> oder Ärztinnen und Ärzte senden eine E-Mail an diese Adresse: abfrage@laek-bw.de

Landratsamt Ludwigsburg

Eingeschränkter Dienstbetrieb im Landratsamt

Schließung für unangemeldeten Publikumsverkehr – Termine nur in dringenden Fällen nach Vereinbarung

Die Landkreisverwaltung teilt mit, dass wegen des bundesweiten Lockdowns das Landratsamt Ludwigsburg von Mittwoch, 16. Dezember, bis zunächst 10. Januar für jeden unangemeldeten Publikumsverkehr schließt. Das betrifft auch sämtliche Außenstellen der Landkreisverwaltung. Der Dienstbetrieb ist eingeschränkt: Behördengänge im Landratsamt Ludwigsburg sind in dieser Zeit nur in besonderen Ausnahmefällen und nur nach Terminvereinbarung möglich – das gilt auch für die Kfz-Zulassung des Landratsamts. Dringende persönliche Termine können bei zwingend notwendigen und unaufschiebbaren Anliegen telefonisch oder per E-Mail-Kontakt vereinbart werden. Ansprechpartner und Kontaktdaten zu den einzelnen Bereichen findet man unter www.landkreis-ludwigsburg.de auf der Landkreis-Homepage. „Die anhaltend hohen Neuinfektionszahlen im Landkreis und die daraus folgende, dringend nötige Einschränkung von Kontakten zwingen uns zu diesem Schritt. Bereits bei der ersten Welle im Frühjahr hat sich der eingeschränkte Dienstbetrieb als richtige Maßnahme erwiesen“, sagt Landrat Dietmar Allgaier. Unabhängig davon bleibt das Landratsamt in diesem Zeitraum an den Feiertagen und an Silvester wie üblich ganz geschlossen.

Bio-Betriebe und -Verarbeiter für Markt gesucht

Ab April 2021 soll es losgehen: Ein Bio-Markt auf dem Marienplatz in Stuttgart ist in Planung. Stattfinden soll er jeden 2. und 4. Freitag im Monat – aber noch läuft die Suche nach Stand-Beschickern auf Hochtouren. Verbraucherinnen und Verarbeiter haben sich Anfang des Jahres an die Bio-Musterregion Ludwigsburg-Stuttgart und die Märkte Stuttgart GmbH gewendet: Ihnen fehlt in Stuttgart ein Markt mit ausschließlich ökologischen Produkten. Die Idee stieß auf offene Ohren. Nach einigen Überlegungen fiel die Wahl auf den Marienplatz. Gut erreichbar durch Bus, Straßenbahn und aus der Stadtmitte sogar zu Fuß. Im zweiwöchigen Rhythmus sollen nun bald freitags regionale Betriebe und Verarbeiter ihre biologischen Produkte zum Verkauf anbieten. Auch Imbiss-Stände sind in Planung. Noch ist der Platz nicht komplett gefüllt. Interessierte Bio-Betriebe und Bio-Verarbeiter können sich für weitere Informationen an anegret.bezier@landkreis-ludwigsburg.de, Tel. 07141 144-42747, wenden. Informationen zur Bewerbung finden Interessierte auch unter <https://www.biomusterregionen-bw.de/Lde/6019285> im Internet. **Bewerbungsschluss ist der 15.01.2021.**

Hintergrund zur Bio-Musterregion Ludwigsburg-Stuttgart

Die Region der Bio-Musterregion Ludwigsburg-Stuttgart setzt sich zusammen aus dem Landkreis Ludwigsburg und der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Förderung der Bio-Musterregionen durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz umfasst die Stelle eines Regionalmanagements sowie Maßnahmen zur „Aktivierung des Gebietes“ für drei Jahre. Zahlen zur ökologischen Landwirtschaft in der Region: Beantragte Ökoförderung über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) 2019: 64 Betriebe im Landkreis Ludwigsburg und der Landeshauptstadt Stuttgart haben Ökoförderung über FAKT beantragt, was einer Fläche von 1900 Hektar entspricht. Weitere Informationen zu den Bio-Musterregionen unter www.biomusterregionen-bw.de. Kontakt: Pressestelle Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg, Telefon 07141 144-395, Fax 07141 144-353, E-Mail presse@landkreis-ludwigsburg.de und Fritz@Landkreis-Ludwigsburg.de, www.landkreis-ludwigsburg.de.



Kirchliche Mitteilungen

Kirche in der Umgebung



Diakonische Bezirksstelle Vaihingen an der Enz
Heilbronner Straße 19, 71665 Vaihingen/Enz,
Tel: 07042 9304-0 / FAX: 07042 9304-13
E-Mail: info@diakonie-vaihingen.de
www.diakonie-vaihingen.de

Aktuelle Erreichbarkeit:

Aktuelle Erreichbarkeit – gilt bis auf weiteres
Mo – Do 9:00 – 12:30 Uhr / Di und Do 15:30 – 17:30 Uhr
Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle Vaihingen/Enz leider personell und zeitlich nur eingeschränkt möglich. Termine sind im Augenblick nur nach telefonischen Absprachen und unter Einhaltung der Corona-Hygienestandards möglich.

Falls Sie in Not sind und/oder Unterstützung benötigen, können Sie uns anrufen, einen Brief oder eine E-Mail schreiben.

Falls Sie haltbare Lebensmittel spenden möchten, bitten wir Sie, uns anzurufen. Kleiderspenden oder verderbliche Lebensmittel können wir leider immer noch nicht annehmen. Wir bitten um Verständnis.

Folgende Notfallbereitschaften sind eingerichtet:

Sozial- und Lebensberatung

Erste Anlaufstelle bei sozialrechtlichen Fragen, bei Fragen rund um Schwangerschaft, bei persönlichen Problemen, Krisen oder Konflikten
Telefonische Sprechzeiten:

dienstags zwischen 15:30 - 17:30 Uhr

donnerstags zwischen 9:00 - 11:00 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Dann rufen wir Sie zurück.

Petra Rapp, Telefon 07042 9304 31;

E-Mail: rapp@diakonie-vaihingen.de

Andrea Magenau, Telefon 07042 9304 11;

E-Mail: magenau@diakonie-vaihingen.de

Kurberatung

Beratung und Vermittlung von Mütterkuren und Mutter/Vater-Kind-Kuren Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Dann rufen wir Sie zurück. Michaela Siems, Telefon 07042 9304 30;
E-Mail: siems@diakonie-vaihingen.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Beratung für Menschen in belastenden Lebenssituationen, bei Konflikten in Partnerschaft und Familie
Telefonische Sprechzeiten:

dienstags und donnerstags zwischen 14:00 - 16:00 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Dann rufen wir Sie zurück.

Heidelinde Finkbeiner-Knapp, Telefon 07042 9304 20

Schuldnerberatung

Beratung für überschuldete Menschen

DBS Schuldnerberatung: Frau Krieg ist i.d.R. Di, Mi und Do erreichbar. Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Dann rufen wir Sie zurück.

Frau Krieg, Telefon 07042 9304 12;

E-Mail: krieg@diakonie-vaihingen.de

KDV Schuldnerberatung

Telefonsprechstunde: montags von 9:00 - 12:00 Uhr und donnerstags 15:00 - 18:00 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Dann rufen wir Sie zurück.

Schuldnerberatung - Verwaltung + Anmeldung 07042 9304-34,
Frau Franzke 07042 9304-32, Frau Kußmaul 07042 9304-33

Suchthilfe

Beratung, Behandlung und therapeutische Hilfe
Außensprechstunde der PSB Kornwestheim
Christine Schiller, Telefon 07154 805975 0

Folgende Angebote finden in dieser Zeit nicht statt:

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe

· in Vaihingen/Enz: Kontakt: Alfons Kirsch, Tel: 07042 14587

· in Großsachsenheim: Kontakt: Richard Fromberger,

Tel: 07145 931493

Kontaktstüble

Offener Treffpunkt für Menschen mit seelischen Belastungen und psychischer Erkrankung

Café Mittendrin

Angebot des Sozialpsychiatrischen Dienstes Ludwigsburg

Service-Telefon: 07141 144 2029

Trauercafé

Tafelladen Vaihingen an der Enz

Büro für Tafelausweise

Tafel-Café

Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit. (Johannes 1,14)

Dem Gründer der nach ihm benannten „von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel“ in Bielefeld und der ersten deutschen Bausparkasse, Friedrich von Bodelschwingh, starben seine vier kleinen Kinder innerhalb von zwei Wochen. Danach baute er „Bethel“ auf, das ist hebräisch und heißt „Haus Gottes“. So nannte er die diakonische Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, sozial Schwache, psychisch Kranke und „Brüder von der Landstraße“, für das er sich fortan mit voller Kraft, mit Witz und einem großen Glauben einsetzte. Bethel ist heute das größte Sozialunternehmen Europas. Alle gehören ins „Haus Gottes“, auch die Wehrlosen und Übersehenen. Es ist das Wunder der Heiligen Nacht, wenn in die Dunkelheit der Erde die helle Sonne scheint.

Das Ehepaar von Bodelschwingh bekam übrigens noch einmal vier Kinder. Ein Sohn übernahm das Werk und kämpfte in der Nazidiktatur für seine Schutzbefohlenen und gegen die Vernichtung „lebensunwerten Lebens“, mit einem unsäglich beschönigenden Begriff Euthanasie genannt.

Das Wunder der Heiligen Nacht

Weihnachten ist das große Wunder der vergehenden Gnade Gottes; den verlorenen Leuten bietet er ewiges Leben.

Das ist das Wunder der Heiligen Nacht, dass ein hilfloses Kind unser aller Helfer wird.

Das ist das Wunder der Heiligen Nacht, dass in die Dunkelheit der Erde die helle Sonne scheint.



Grafik: Bild von Gerd Altmann auf Pixabay

Das ist das Wunder der Heiligen Nacht, dass traurige Leute ganz fröhlich werden können. Das ist das Wunder der Heiligen Nacht: Das Kind nimmt unser Leben in seine Hände, um es niemals wieder loszulassen.

Friedrich von Bodelschwingh (1831-1910)

Pfarrer Dr. Friedmann Eißler, Eberdingen

Evangelische Kirchengemeinde Eberdingen

Pfarramt Eberdingen

Hesselstr. 16, 71735 Eberdingen,

Tel. 7102, Telefax 818479

E-Mail Pfarramt: pfarramt.eberdingen-nussdorf@elkw.de

Homepage: www.ev-kirche-eberdingen.de

Das Pfarramt ist dienstags von 15.00 - 17.00 Uhr und freitags von 9.00 - 11.00 Uhr besetzt.

Predigten zum Anhören im Internet unter

www.ev-kirche-eberdingen.de

Zweitgottesdienst E-Mail-Adresse: Zweitgottesdienst@t-online.de

Die Pfarrstelle ist zur Zeit nicht besetzt. Sie können Ihre Anliegen (z.B. Tauf- und Trautermine) über den Anrufbeantworter stellen. Wir melden uns dann bei Ihnen. Gerne können Sie auch Kontakt zu Karin Beck (1. Vorsitzende des Kirchengemeinderates) aufnehmen: Tel. 0151 22904085

